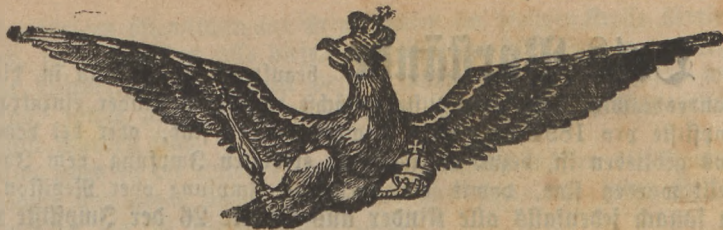


Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 S bei der
nächsten Postanstalt,
von Diesigen mit
3 M im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Insertate, sowohl v
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 S

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 26.

Danzig, den 30. März.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, unter Hinweis auf § 4 des zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 von der Königl. Regierung hierselbst unterm 12. Mai 1875 erlassenen Regulativs (Amtsblatt pro 1875 S. 120) für jede Ortschaft ihres Standesamtsbezirks besonders auf den ihnen von mir zugeschickten Formularen ein Verzeichniß der in diesem Jahre zur Erstimpfung kommenden Kinder in der Art anzufertigen, daß in die Spalten 1 bis 5 der Listen sämmtliche Kinder eingetragen werden, welche nach Ausweis des Standesamts-Registers in der betreffenden Ortschaft im Jahre 1894 geboren und nicht schon inzwischen verstorben sind. — Dabei ist zu beachten, daß die Liste auf jeder Seite 10 Eintragungen — nicht mehr auch nicht weniger — enthalten soll.

Die angefertigte Liste oder eine amtliche Bescheinigung, daß im Jahre 1894 keine Geburten aus der Ortschaft angemeldet sind, ersuche ich, bis zum 10. April den einzelnen Orts-Vorständen des Bezirks zu übersenden, und mache ich die Herren Standesbeamten für die rechtzeitige Absendung der Listen bezw. Vacatbescheinigungen persönlich verantwortlich.

Sollte einem Orts-Vorstande bis zum Ablaufe der gestellten Frist die Liste oder die Bescheinigung nicht zugegangen sein, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen, damit ich die Liste im Zwangswege beschaffen kann.

Die Orts-Vorstände

beauftragt ich, sodann in die Spalten 1—6 der von den Landesbeamten erhaltenen Liste zunächst diejenigen Kinder einzutragen, welche nach Ausweis der Impfliste pro 1894 noch nicht geimpft worden sind, oder bei denen die geschehene Impfung erfolglos geblieben ist, bezw. die nach der erfolgten Impfung dem Impfarzt nicht zur Revision vorgelegt worden sind, damit die versäumte Impfung oder Revision jetzt nachgeholt wird, es müssen sonach jedenfalls alle Kinder aus Spalte 26 der Impfliste pro 1894 in die neue Impfliste pro 1895 wieder aufgenommen werden.

Ebenso sind diejenigen Kinder nachzutragen, welche im vorigen Jahre oder in diesem Jahre am Orte zugezogen sind, und keinen Ausweis über ihre bereits anderwärts erfolgreich bewirkte Impfung haben, und zwar ist bei diesen zugezogenen Impfungen außer dem Geburtsdatum auch der Geburtsort des Kindes anzugeben.

Dagegen sind diejenigen Kinder, welche nach Ausweis der den Ortsbehörden zugegangenen ärztlichen Listen und des erhaltenen Impfscheines schon in ihrem Geburtsjahre 1894 erfolgreich geimpft worden sind, in der neuen Impfliste zu streichen und dieser Grund der Streichung in Spalte 27 der Liste anzugeben. Ferner ist bei allen Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnisse bereits die natürlichen Blattern überstanden haben, solches in Spalte 27 der Listen gleichfalls zu vermerken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Impfliste sind die Orts-Vorsteher verantwortlich und werde ich Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch kostenpflichtige Rücksendung der Liste und Festsetzung von Ordnungsstrafen rügen.

Die Orts-Vorsteher haben von der ihrerseits vervollständigten und berichtigten Impfliste sofort ein genau übereinstimmendes Duplikat auf den von hier erhaltenen Formularen anzufertigen und sodann

beide Exemplare der Impfliste pro 1895

oder eine Valatanzeige mit der bezüglichen Bescheinigung des Landesbeamten **sowie die Impfliste der Ortschaft pro 1894** und die Liste der schon im Geburtsjahre 1894 geimpften Kinder mir bis zum 20. April cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 25. März 1895.

Der Landrath.

2. Nach der von der Königlichen Regierung hier selbst zur Ausführung der §§ 7 und 13 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 unterm 12. Mai 1875 erlassenen Instruktion für die Schul-Vorsteher (Amtsblatt pro 1875 S. 124) haben die Vorsteher aller öffentlichen und Privatschulen alljährlich eine Liste derjenigen Zöglinge der Anstalt aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr zurücklegen und dieses Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen. Schul-Vorsteher, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 15 des Impfgesetzes mit Geldstrafen bis 100 *Mk.* bestraft.

Den Herren Lokal-Schulinspektoren habe ich demnach die vorgeschriebenen Formulare zu den Wiederimpflisten pro 1895 für alle zu ihrem

Inspektionsbezirk gehörigen öffentlichen und Privatschulen im hiesigen Kreise übersendet und ersuche dieselben hierdurch, in diese Listen alle diejenigen Zöglinge jeder Schule einzutragen, welche in diesem Jahre zur Wiederimpfung gestellt werden sollen, also alle Kinder, welche im Jahre 1883 geboren sind, sowie auch diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, aber noch nicht wiedergeimpft worden sind.

Hinsichtlich jedes in die Listen einzutragenden Kindes müssen die Spalten 1 bis 6 des Formulars vollständig und genau ausgefüllt werden und sind auf jeder Seite der Liste nicht mehr und nicht weniger als 10 Kinder einzutragen.

Die Wiederimpfungsliste ist für jede Schule in 2 gleichlautenden Exemplaren anzufertigen.

Die beiden Exemplare der Wiederimpfungslisten pro 1895 sind sodann unter Beifügung der Wiederimpfungsliste pro 1894 mir bis zum 20. April cr. einzureichen und werde ich die nicht rechtzeitig eingehenden Listen kostenpflichtig abholen lassen.

Die Herren Schulinspektoren mache ich ferner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Wiederimpfungslisten verantwortlich.

Die Orts-Vorsteher beauftrage ich, diese Verfügung dem Herrn Lokalschulinspektor der in der Ortschaft befindlichen Schulen zur Kenntniznahme vorzulegen.

Danzig, den 25. März 1895.

Der Landrath.

2. Der am 1. April d. Js. neu errichteten königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig sind folgende Eisenbahnstrecken unterstellt:

Schneidemühl—Dirschau—Güldenboden, Maximilianowo—Dirschau—Danzig, Danzig—Neufahrwasser, Stolp—Danzig, Ruhnow—Konitz, Konitz—Laskowitz, Laskowitz—Jablunowo—Soldau, Soldau—Zluzo, Neustettin—Belgard, Gramenz—Bublitz, Neustettin—Stolp, Schlawa—Zollbrück—Bütow, Bütow—Berent, Hohenstein—Berent, Praust—Carthaus, Simonsdorf—Tiegenhof, Terespol—Schweß, Thorn—Marienburg, Kornatowo—Culm und Garnsee—Lessen.

Danzig, den 25. März 1895.

Der Landrath.

3. Der Hofbesitzer Julius Wilm ist zum Steuererheber der Gemeinde Schönwarling gewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 26. März 1895.

Der Landrath.

4. Der **Mittelschreibende Paul Daub** ist zum Steuererheber und Rendanten der Kommunal-
kasse der Gemeinde Praust gewählt und von mir bestätigt worden.
Danzig, den 28. März 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Behufs Einschätzung der juristischen Personen, Communen, Stiftungen, Versicherungs-
Gesellschaften pp., sowie der Forensen zu den Kreisabgaben pro 1895/96 wollen uns die Orts-

vorstände **bis zum 15. April d. J.** zur Vermeidung kosten-
pflichtiger Abholung eine Nachweisung von denjenigen Gemeinden, Gesellschaften, Stiftungen,
und von denjenigen Forensen einreichen, welche in der betreffenden Ortschaft Einkommen aus
Grundbesitz oder dem Betriebe eines stehenden Gewerbes beziehen, von den Forensen jedoch nur
dann, wenn dieselben außerhalb des hiesigen Kreises ihren Wohnsitz haben.

Die Nachweisung muß folgende Rubriken enthalten:

1. Name der Ortschaft,
2. Namen der juristischen Personen, Communen, Stiftungen pp. und der außerhalb
des Kreises wohnhaften Forensen,
3. Wohnsitz der ad 2 Genannten,
4. Größe ihres Grundbesitzes in der Ortschaft,
5. Grundsteuer und Grundsteuer-Reinertrag desselben,
6. Gebäudesteuer und Gebäudesteuer-Nutzungswert,
7. Art ihres Gewerbebetriebes in der Ortschaft und die von demselben veranlagte,
bezw. durch den Steuerausschuß festgesetzte Gewerbesteuer,
8. Umfang resp. muthmaßliches Einkommen aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbe-
betriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen),
9. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem Grundbesitz oder den
gewerblichen Etablissements lasten und Zinsfuß der Schulden,
10. Bemerkungen.

Ferner wollen uns die Ortsvorstände auch zum Zwecke der Abrechnung derjenigen
Steuerbeträge, die von außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb
resp. dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen entrichtet werden, eine zweite Nachweisung

ebenfalls **bis zum 15. April d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger
Abholung einreichen, enthaltend diejenigen Personen, welche im Kreise zu den persönlichen Staats-
steuern (Einkommensteuer) aus einem Einkommen veranlagt sind, das sie ganz oder theilweise von
außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb beziehen.

Die Nachweisung muß folgende Rubriken haben:

1. Name der Ortschaft,
2. Namen der Personen, welche im Kreise zu den persönlichen Staatssteuern (Ein-
kommensteuer) aus einem Einkommen veranlagt sind, das sie ganz oder theil-
weise von außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb
beziehen,

3. Betrag ihrer gesammten persönlichen Staatssteuer (Einkommensteuer) pro 1895/96,
4. Umfang ihres im Kreise belegenen Grundbesitzes (ha, ar),
5. Grundsteuer und Grundsteuer-Reinertrag desselben,
6. Gebäudesteuer und Gebäudesteuer-Nutzungswert desselben,
7. Art ihres im Kreise betriebenen stehenden Gewerbes,
8. Gewerbesteuer, welche für diesen Theil des Betriebes festgesetzt ist,
9. Umfang resp. muthmaßliches Einkommen aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen),
10. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem Grundbesitz oder dem gewerblichen Etablissement im Kreise (4 und 7) lasten und Zinsfuß der Schulden,
11. Umfang ihres außerhalb des Kreises belegenen Grundbesitzes,
12. Grundsteuer-Reinertrag desselben,
13. Gebäudesteuer-Nutzungswert desselben,
14. Art ihres außerhalb des Kreises betriebenen stehenden Gewerbes,
15. Gewerbesteuer, welche für den Theil des Betriebes festgesetzt ist,
16. Umfang des muthmaßlichen Einkommens aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen),
17. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem außerhalb des Kreises belegenen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb (11 und 14) lasten, und Zinsfuß der Schulden,
18. Bemerkungen.

Endlich haben uns die Ortsvorstände eine dritte Nachweisung über die in ihren Ortschaften wohnhaften unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten behufs etwaiger Heranziehung des Dienst Einkommens derselben zu den Kreisabgaben gleichfalls **bis zum**

15. April d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Die Nachweisung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name der Ortschaft,
2. Zu-, Vorname und Stellung des Beamten,
3. Behörde, bei welcher der Beamte angestellt bzw. beschäftigt ist,
4. Für 1895/96 veranlagter Einkommensteuerbetrag,
5. Betrag des Dienst Einkommens laut Einkommensnachweisung,
6. Betrag des etwaigen Privateinkommens laut Einkommensnachweisung,
7. Prozentsatz, bzw. Betrag, mit welchem der Beamte von seinem Dienst Einkommen zu den Ortskommunal- und Schulabgaben in der Ortschaft herangezogen wird,
8. Bemerkungen.

Aus denjenigen Ortschaften, in welchen nur eine oder gar keine Nachweisung der vor-

bezeichneten Art aufzustellen ist, erwarten wir **bis zum 15. April d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung entsprechende Anzeige.

Danzig, den 25. März 1895.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Danziger Höhe

(Vorschriftsmäßige Formulare sind in der A. Müller, vormalig Webel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, vorrätzig.)

6. In dem Verlage von Trowitzsch und Sohn zu Frankfurt a. d. D. ist eine kleine Schrift Anleitung, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben, zum Preise von 50 J. pro Exemplar erschienen. Dieses kleine Buch, welches nur 23 Seiten stark ist und in gedrängter Kürze die hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben, sowie verschiedene Musterbeispiele und Formulare enthält, erachte ich für sehr praktisch und zur Erleichterung der Herren Gemeindevorsteher geeignet.

Ich beabsichtige daher das kleine Schriftchen für sämtliche Gemeinde-Vorstände des Kreises zu bestellen und ersuche diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche dasselbe

nicht haben wollen, mir dieses bis zum 6. April cr. anzuzeigen.

Danzig, den 25. März 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

7. **B e l a n n t m a c h u n g.**
Die Deich-Kasse des Danziger Deichverbandes befindet sich vom 1. April cr. ab in dem Hause — Hühnerberg No. 14, parterre — (Niederstadt).

Danzig, den 28. März 1895.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

8. **S t e c k b r i e f.**
Gegen den Arbeiter Carl Schulz aus Schönwarling, geboren am 25. September 1866 zu Krieseloh, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 241, 303, 366⁷, 74, 77 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. I. P. L. 2254/94.

Danzig, den 18. März 1895.

Der Erste Amts-Anwalt.

Nichtamtlicher Theil.

9. Auction zu Zoppot, Seestraße 23.

Freitag, den 5. April 1895, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Conditors Herrn B. Zimmermann wegen Renovation und neuer Möblirung des Etablissements an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkaufen:

3 Kleiderschränke, 4 Sophas, 2 Ausziehtische, 4 Tbd. Wiener Stühle, 4 Tbd. Gartenstühle, 10 Gartentische, 4 Bettgestelle mit Matratzen, 2 Waschtische, 2 Nachttische, 1 Mangel und diverse andere Gegenstände und Küchengeräthe rc.

Züge gehen von Danzig um 7,37 und 9 Uhr 30.

F. K l a u, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

10

Die Samenhandlung

von

Otto F. Bauer,

Danzig, Milkannengasse No. 30,

empfiehlt zur bevorstehenden Frühjahrssaison sämtliche

Gemüse-

und

Blumen-

Sämereien

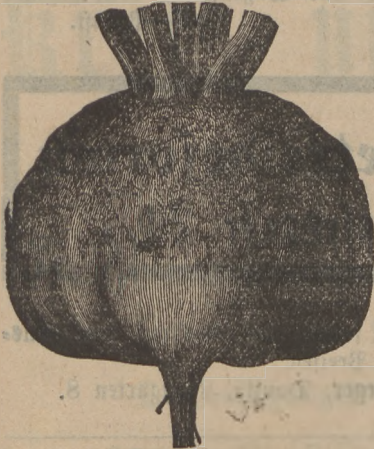
in bekannt guter Qualität.

Kunkelrüben,

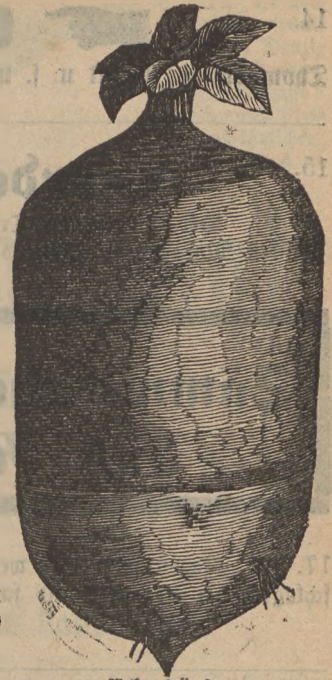
wie Abbildung, führe nur echten Samen bester Qualität.

Bestellungen werden auch in der Gärtnerei 2. Neugarten 668/69 angenommen.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.



Oberdörfer.



Gendörfer.

Zur diesjährigen Bau-Saison

11. empfehlen wir unser großes Lager von allen Dimensionen Bauholz, als: Balken, Mauerlatten, Halb- und Kreuzhölzer, trockene Dielen und Bohlen, sowie Sleeperbohlen und eichene Bradschwellen etc. zu den billigsten Preisen.

Lietz & Heller, Holzhandlung,

Köbergasse No. 24,

Lagerplätze: vor dem Werderthor und in Rückfort.

12.

Haferhülsen, Haferfuttermehl,

als Vieh- und Pferdefutter, sowie Hafermehl zum Kälbertränken offerire billigst. Muster franko. J. Woelle, Ohra W.-Pr., Dampfgrüzmühle.

13. Dabersche Saats- und Speiselkartoffeln, mit der Hand verlesene, ca. 5000 Ctr., hat abzugeben Dom. Todar bei Zuckau. Proben sind zu haben Praust 26.

14.



Chili-Salpeter,



Thomasmehl, Kainit u. s. w. empfiehlt billigt

Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse 91.

15.

Pferdezuchtverein Langenau.

Der Rapphengst Troubadour, Ostpreuße, schwerer Reit- und Wagenschlag, deckt gesunde Stuten Morgens 8 Uhr und Nachmittags 4 Uhr bei **Voll—Braust.**

16.

Zur Saat offerirt:

Sämmtliche Klee- und Getreidesorten
Joh. Harms, Danzig, Hopfengasse 26.

17. Wagen jeder Art werden angenommen zur Reparatur, sowie zum Lackiren und Ausschlagen, bei eleganter und sauberster Ausführung und billigsten Preisen.

Seeger, Danzig, Langgarten 8.

18.

10 Ctr. Saatseradella 94 habe ich zum Verkauf.

Ludwig Krause in Ramkau per Kotoschen.

19.

Feinkuchen sind billig zu haben Mattenbuden 30.

20.

6 culm. Hufen bester Boden, hohe Kultur, neue Gebäude, vollständiges lebendes und todes Inventar ohne Zwischenhändler zu verkaufen. Anzahlung 40 000 *Mk* Adressen unter N 50 im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Hopfengasse 8, erbeten.

21.

Der Krieger-Verein Danziger Höhe

versammelt sich Sonntag, den 7. April, Nachmittags 4 Uhr, in Eßblau bei Werner.

Der Vorstand.

Redakteur: Heinrich Schauroth Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Hopfengasse 8.